



Stellungnahme der Bundesärztekammer

zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit
einer Zweiten Verordnung zur Änderung der Apothekenbetriebsordnung und
der Arzneimittelpreisverordnung

Berlin, 10.11.2025

Korrespondenzadresse:

Bundesärztekammer
Herbert-Lewin-Platz 1
10623 Berlin

1. Grundlegende Bewertung des Verordnungsentwurfs

Das Apothekenversorgungs-Weiterentwicklungsgesetz (ApoVWG) und die begleitende Zweite Verordnung zur Änderung der Apothekenbetriebsordnung und der Arzneimittelpreisverordnung sollen Apotheken flexibler, digitaler und wirtschaftlich tragfähiger machen. Die Bundesärztekammer verweist auf die grundlegende Bewertung zum Entwurf des Apothekenversorgungs-Weiterentwicklungsgesetz (ApoVWG) und nimmt hier nur zu dem Aspekt der telepharmazeutischen Beratung Stellung.

2. Stellungnahme im Einzelnen

Vertraulichkeit der telepharmazeutischen Beratung

Artikel 1 Nr. 11

§ 20 Absatz 2a ApBetrO-E

A) Beabsichtigte Neuregelung

Die Vertraulichkeit der Beratung ist so sicherzustellen, dass das Mithören des Beratungsgesprächs durch andere Kunden *weitestgehend* verhindert wird.

B) Stellungnahme der Bundesärztekammer

Für die Akzeptanz einer telepharmazeutischen Beratung ist die Schaffung einer absolut vertrauenswürdigen und geschützten Beratungssituation von hoher Bedeutung. Daher sollten hier, wie auch in der Begründung des Gesetzestextes aufgeführt, die gleichen Anforderungen analog zu Videosprechstunden in der vertragsärztlichen Versorgung gelten, in denen eindeutige technische und organisatorische Maßnahmen definiert sind.

C) Änderungsvorschlag der Bundesärztekammer

§20 Absatz 2a ApBetrO-E sollte wie folgt formuliert werden:

„(2a) Erfolgt eine Beratung mittels Telepharmazie, ist das Schalten von Werbung unzulässig. Die Vertraulichkeit der Beratung ist so sicherzustellen, dass das Mithören des Beratungsgesprächs durch andere Kunden ~~weitestgehend~~ verhindert wird. Bei der Durchführung der Beratung mittels Telepharmazie gelten die nach § 365 Absatz 1 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch vereinbarten Anforderungen an die technischen Verfahren.“